

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	17 (1925)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Ueber die Rentabilität der Landwirtschaft. Teil II
<b>Autor:</b>	E.L.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352159">https://doi.org/10.5169/seals-352159</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem Bundesgericht übertragenen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Entwurf Fleiner IV spricht sich über ersteres nicht aus, wohl aber die bundesrätliche Vorlage. Die Bestimmungen sind jedoch äusserst knapp und das Verfahren wird nicht einlässlich geordnet. Hinsichtlich prozessualer Rechte des Beschwerdeführers bleibt es durchgängig bei dem bisherigen unbefriedigenden Zustand. Die Tendenz sollte sein, die Verwaltungsrechtsbeschwerde an den Bundesrat möglichst einzuschränken zugunsten der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht.

(Fortsetzung folgt.)



## Ueber die Rentabilität der Landwirtschaft.

### II.

#### II. Ergebnisse der Rentabilitätsberechnungen.

Das schweizerische Bauernsekretariat führt seit Jahren Rentabilitätsberechnungen. Diese stützen sich für das Jahr 1923 auf die eingelieferten Buchhaltungen von 425 Betrieben. Diese Zahl ist nicht sehr gross. Die Betriebe werden in fünf Grössenklassen eingeteilt, und auf einzelne Klassen trifft es nur 30 resp. 38 Abschlüsse. Das ist wenig, zumal die Resultate dann für die ganze Schweiz gelten sollen. Aus der Publikation ist nicht ersichtlich, ob es sich um Betriebe handelt, die schon vor dem Kriege dem jetzigen Besitzer gehörten, oder um solche, die erst während oder nach dem Kriege zu einem hohen Preis erworben wurden. Das ist für die Rentabilität ein wesentlicher Unterschied. Ersichtlich ist nur, dass die Kapitalzinse bei Berechnung des gleichen Zinsfusses von 4 Prozent in den Vorkriegsjahren pro ha 228 Fr. und im Jahre 1923 296 Fr. betrugen, und ferner, dass für Amortisation des Gebäudekapitals mehr als 100 Prozent mehr in Rechnung gestellt werden musste als in den Vorkriegsjahren. Demnach handelt es sich um Betriebe, in denen das investierte Kapital um rund 30 Prozent gestiegen ist und wo ziemlich viel gebaut oder das Gebäudekapital sonst gesteigert worden ist.

Eine Nachprüfung der Berechnungen durch andere als bürgerliche Kreise schiene uns um so weniger überflüssig, als viele gelegentliche Publikationen und mit Ziffern belegte Behauptungen des schweiz. Bauernsekretariats durchaus nicht einwandfrei sind. Wir haben Zusammenstellungen gesehen, die absolut willkürlich waren, und die nur beweisen, dass man mit Zahlen alles beweisen kann, je nachdem man sie zusammenstellt. Es ist indessen in Ermangelung des Urmaterials und mancher anderer Spezialkenntnisse für Aussensthende so gut wie unmöglich, die Berechnungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder ihnen andere Berechnungen entgegenhalten zu können. Wir müssen uns deshalb damit begnügen, mit diesem Vorbehalt aus den Berechnungen des Bauernsekretariats einige interessante Ergebnisse hier wiederzugeben.

#### Die Produktionskosten.

Diese betragen im Jahre 1923 pro Hektare:

in	Total	davon für		
		Kapital- zinsen Fr.	Arbeits- aufwand Fr.	Betriebs- kosten Fr.
Kleinbetrieben . . .	1994	467	947	402
Kleinen Mittelbetrieben . . .	1528	344	682	345
Mittelbetrieben . . .	1389	329	562	343
Grossen Mittelbetrieben . . .	1185	289	454	315
Grossbetrieben . . .	1056	250	370	298
Mittel aller Betriebe	1426	382	604	339

Man vergleiche insbesondere die Kleinbauernbetriebe mit den Grossbauernbetrieben. Der Kleinbauer hat z. B. einen Arbeitsaufwand von 947 Fr. pro ha, der Grossbauer einen solchen von 370 Fr.! Bei allen vier Zahlenreihen ergibt sich eine gleichmässig absteigende Linie vom Kleinbauer durch die Mittelbetriebe hindurch bis zum Grossbauer. Daraus ergibt sich, dass die Arbeitsweise und die Interessen im Grunde doch ganz verschiedenartige sind. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich bei der *Zahl der Arbeitstage nach Betriebsgrössen*:

Arbeitstage pro ha für:

in	Familien- glieder	Ange- stellte	zusammen
Kleinbetrieben . . .	113	21	134
Kleinen Mittelbetrieben . . .	73	32	105
Mittelbetrieben . . .	51	35	86
Grossen Mittelbetrieben . . .	29	42	71
Grossbetrieben . . .	12	36	48

Der Kleinbetrieb erfordert also pro Hektar 134 Arbeitstage, während im Grossbetrieb dafür 48 Tage genügen, freilich mit den notwendigen Maschinen, die im Kleinbetrieb fast gar nicht zur Anwendung gelangen können. Dass mit zunehmender Betriebsgröße die Zahl der Familienglieder ab- und die Zahl der Angestellten zunimmt, scheint durchaus verständlich, aber die Unterschiede sind doch ganz beträchtlich, entfallen doch z. B. im Kleinbetrieb 113 Arbeitstage auf Familienglieder, im Grossbetrieb dagegen nur 12. Diese Zahlen sprechen für sich.

Alle Arbeitstage sind auf *Männerarbeitstage* umgerechnet. Das heisst für einen Mann werden jährlich 2000 Fr. Lohnanspruch und 330 Arbeitstage gerechnet. Wird für ein anderes Familienglied ein Lohn von 1000 Franken als den Leistungen angemessen erachtet, so gilt seine Arbeitsleistung gleich wie 165 Männerarbeitsstage. Für den erwachsenen Sohn werden 1800 Fr. gleich 297 Männerstage gerechnet; für die Meisterin 800 Fr. oder 132 Männerstage. Dabei ist für die Meisterin die auf die Haushaltung verwendete Zeit abgerechnet; die 132 Tage gelten also nur für den Betrieb selber. Wie hoch die Arbeit anderer Familienglieder angerechnet wird, wird nicht gesagt.

#### Kosten pro Arbeitstag.

Diese bestehen aus Barlohn, Verpflegungskostenanteil und für den Betriebsleiter ausserdem aus einem Zuschlag für die Betriebsleitung (Verwaltergehalt) von 200 bis 300 Fr. jährlich. Sie betragen im Jahre 1923:

in	Familien- glieder	Ange- stellte
	Fr.	Fr.
Kleinbetrieben . . .	6.97	5.—
Kleinen Mittelbetrieben . . .	7.24	4.41
Mittelbetrieben . . .	7.62	4.86
Grossen Mittelbetrieben . . .	7.89	5.36
Grossbetrieben . . .	8.63	6.73
Im Mittel	7.58	5.43

Der Kleinbauer ist demnach genötigt, für Angestellte mehr aufzuwenden, als die kleinen Mittelbetriebe und die Mittelbetriebe, nämlich pro Arbeitstag 5 Fr. gegenüber Fr. 4.41 und Fr. 4.86. Die kleine Tabelle zeigt aber auch, dass die Grossbetriebe sich doch bedeutend mehr leisten können als die kleinen. Der Unterschied beträgt für Familienglieder Fr. 1.66 und für Angestellte gar Fr. 2.32 pro Tag und dürfte wohl in der Hauptsache auf bessere Ernährung und bessere Lebenshaltung zurückzuführen sein. Die gleichen Kosten nahmen für Familienglieder im Mittel aller Betriebe in den Kriegsjahren folgenden Verlauf:

1915	Fr. 3.88
1916	» 4.15

1917	Fr.	5.23
1918	"	6.07
1919	"	8.04
1920	"	8.98
1921	"	8.84
1922	"	7.52
1923	"	7.58

Die Teuerung erreichte bekanntlich in den Jahren 1918 und 1919 ihren Höhepunkt; das Jahr 1918 war für die Landwirte auch der Höhepunkt ihres Einkommens und Verdienstes. Aber der Einfluss dieses Verdienstes konnte sich erst nachher auf die Lebenshaltung auswirken, darum erreichen die Kosten pro Arbeitstag erst im Jahre 1920 ihren Höhepunkt. Und im Jahre 1921, als die Industriearbeiterschaft sich schon beträchtliche Lohnabzüge gefallen lassen musste, die mit dem Rückgang der Lebenskosten begründet wurden, da brauchte die Landwirtschaft erst eine Einschränkung von 14 Rp. im Tag = 1,5 % vorzunehmen. Erst das Jahr 1922 brachte auch hier eine wesentliche Einschränkung. Das Jahr 1923 steht noch um 98 % über den Vorkriegskosten.

Wenn diese Kosten (immer pro 1 Männertag) mit dem Verbrauch städtischer Arbeiter verglichen werden wollen, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass, wenn überhaupt alle Naturalbezüge, wie Gemüse usw. für die Verpflegung in Rechnung gestellt sind, diese dann zum Produzentenpreis eingesetzt sind, nicht zum Detailpreis, wie er in den Städten bezahlt werden muss. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

#### Die Roherträge.

Das Gegenstück zu den Produktionskosten sind die Roherträge. Diese betragen im Jahre 1923 pro Hektar:

	Fr.
Kleinbetriebe	1727
Kleine Mittelbetriebe	1451
Mittelbetriebe	1375
Grosse Mittelbetriebe	1190
Grossbetriebe	1056

In den Kleinbetrieben sind also nicht nur die Produktionskosten viel höher als in den Grossbetrieben, sondern auch die Roherträge. Leider ist im Bericht zu wenig ersichtlich, wie weit die Bebauungsart nach der Art der Produkte eine verschiedenartige ist. Dass sie verschiedenartig ist, zeigen folgende Ziffern: Der Erlös pro Hektar betrug:

für	in Klein- betrieben Fr.	in Gross- betrieben Fr.
Obst und Früchte	87	39
Weinbau	86	1,8
Fuhrhalterei	40	9
dagegen für		
Getreidekörner	45	95
Waldbau	27	59
Pferdezucht	0,7	5

Wir haben hier nur die beiden Enden einander gegenübergestellt. Die Linie wird durch die mittlern Betriebe hindurch wenig verändert. Daraus geht hervor, dass z. B. der Getreidebau in die Domäne der Grossbetriebe gehört. Dagegen gibt es andere Produkte, die in kleinen Betrieben intensiver erzeugt werden, so Kartoffeln, Ackererzeugnisse, Streue, Milch und Molkereiprodukte, Schweine und Kleinvieh, Bienen.

Der Rohertrag für zwei wichtige Nahrungsmittel, nämlich *Getreide* und *Kartoffeln*, hat im Laufe der letzten Jahre im Mittel aller Größenklassen folgende Veränderungen erfahren, immer pro ha gerechnet:

in den Jahren	Getreide Fr.	Kartoffeln Fr.
1908/13	17	17
1914/17	35	35
1918	125	100
1919	107	62
1920	92	53
1921	108	42
1922	55	34
1923	68	35

Für Getreide beträgt also der Ertrag genau das Vierfache des Vorkriegsertrages. Der *Gesamtrohertrag für alle Produkte* und im Mittel aller Betriebsgrößen zeigt folgende Bewegung pro ha:

Jahre	Fr.
1901/05	590
1906/13	723
1914	784
1916	1097
1918	1828
1920	1652
1921	1357
1922	1133
1923	1371

Der Zolltarif vom Jahre 1906 bewirkte eine Steigerung von 133 Fr. = 23 %. Diese Steigerung hatte in der Volkswirtschaft starke Veränderungen zur Folge. Aber sie waren gering gegenüber den Veränderungen, die in den Kriegsjahren eingetreten sind. Das Jahr 1923 brachte gegenüber dem Vorjahr wieder eine Steigerung von 238 Fr., die in allen Größenklassen ziemlich gleichmässig zur Geltung kommt.

#### Das Verhältnis der Selbstversorgung zu der Marktproduktion.

Von der gesamten Produktion kamen

in	zum Selbst- verbrauch in %	auf den Markt in %
Kleinbetrieben	33	67
Kleinen Mittelbetrieben	26	74
Mittelbetrieben	22	78
Grossen Mittelbetrieben	20	80
Grossbetrieben	16	84

Der Kleinbetrieb benötigt also 33 Prozent seiner Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch, der Grossbetrieb nur 16 Prozent. Beachtenswert ist auch das Verhältnis bei den einzelnen Artikeln, d. h. was der Kleinbauer auf den Markt bringt und was der Grossbauer. Von der gesamten Produktion wurde im Mittel der Jahre 1908/23 auf den Markt gebracht:

vom Kleinbauer	vom Grossbauer
in %	in %
Getreidekörner	29
Kartoffeln	31
Gemüse	43
Milch	67
.. Gleichtägiger sind die Verhältnisse bei:	
Obst	59
Wein	67
Schweine	58
Bienen	81

Honig ist der einzige Artikel, wo der Kleinbauer im Verhältnis der Produktion mehr auf den Markt bringt als der Grossbauer. Man sieht daraus, wer an hohen Preisen das meiste Interesse hat. Das würde erst recht eklatant, wenn die absoluten Ziffern verglichen werden könnten. Da zu den Kleinbauernbetrieben solche von 2 bis 5 ha, zu den Grossbetrieben aber solche mit über 30 ha gerechnet werden, so ist leicht ersichtlich, dass alle Kleinbauern zusammen nur ganz geringe Mengen auf den Markt bringen können. (Forts. folgt.)